

# 3887/AB-BR/2024

vom 06.08.2024 zu 4196/J-BR

bmk.gv.at

= Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Bundesrates  
Herrn Mag. Franz Ebner  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.423.794

. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesrä:t:innen Schmid, Genossinnen und Genossen haben am 6. Juni 2024 unter der **Nr. 4196/J-BR** an mich eine schriftliche Anfrage betreffend gesetzliche Verpflichtung von Aufsichtstätigkeiten im Verkehrsträger Eisenbahn gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg darf ich anmerken, dass die wesentlichen Vorgaben zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben in der Aufsichtsstrategie festgelegt sind, auf deren Grundlage jährlich ein Aufsichtsplan erstellt wird. Die angeführten Unterlagen sind im Internet veröffentlicht (<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/sicherheit/aufsichtsstrategie.html>).

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie viele Eisenbahnunternehmen fallen unter die Aufsicht gemäß 12. Teil EisbG?
- Wie viele Schulungseinrichtungen fallen unter die Aufsicht gemäß 12. Teil EisbG?

Für das Gebiet der Republik Österreich wurden an 71 Unternehmen Sicherheitsbescheinigungen und an sieben Unternehmen Sicherheitsgenehmigungen ausgegeben.

30 Unternehmen haben eine Genehmigung zum Betrieb einer Triebfahrzeugführer:innen-Schulungseinrichtung nach § 152 EisbG, 29 Unternehmen eine Genehmigung zum Betrieb einer Schulungseinrichtung nach § 21c Abs. 4 EisbG.

Zu Frage 3:

- Welche Tätigkeiten fallen noch in die Aufsicht in der Gruppe Eisenbahn?

In der eingangs angeführten Aufsichtsstrategie wird insbesondere ab Seite 7 ausgeführt:

„Zentrales Element zur Gewährleistung der Eisenbahnsicherheit durch die Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist die Pflicht zur Einführung und Anwendung eines Sicherheitsmanagementsystems, dessen wesentliche Anforderungen durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/762 über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme festgelegt sind. Den sicheren Betrieb des Eisenbahnsystems der Union können aber auch alle anderen Akteure (einschließlich für die Instandhaltung zuständige Stellen, Hersteller, Instandhaltungsbetriebe, Halter, Dienstleister, Auftraggeber, Beförderer, Absender, Empfänger, Verlader, Entlader, Befüller und Entleerer) und gegebenenfalls Schulungseinrichtungen potenziell beeinflussen.“

Nach dem Eisenbahngesetz (auch in Umsetzung von unionsrechtlichen Bestimmungen) bestehen darüber hinaus bei dieser Strategie zur Aufsicht nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 mit zu berücksichtigende besondere Pflichten zur Überwachung bzw. Überprüfung

1. der Bauausführung und ordnungsgemäßen Erhaltung von Eisenbahnanlagen, eisenbahntechnischen Einrichtungen und Schienenfahrzeugen;
2. der Übereinstimmung der Teilsysteme mit den grundlegenden Anforderungen;
3. von Triebfahrzeugführern;
4. von Schulungseinrichtungen;
5. von sachverständigen Prüfern;
6. von im Verzeichnis eisenbahntechnischer Fachgebiete gemäß § 40 EisbG geführten Personen.“

Im Rahmen der Aufsicht erfolgt auch die Auswertung der an die Behörde gemeldeten Daten von Eisenbahnunternehmen sowie insbesondere auch die Auswertung der Untersuchungsberichte der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes.

#### Zu den Fragen 4 bis 6:

- Wie viele Mitarbeiter:innen sind in der Gruppe Eisenbahn (Aufgeschlüsselt auf die Abteilungen E1 bis E5) beschäftigt?
- Wie viele Mitarbeiter:innen sind in der Gruppe Eisenbahn Abteilung E4/Überwachung beschäftigt?
- Wie viele Mitarbeiter:innen haben in der Gruppe Eisenbahn Abteilung E4/Überwachung die Befugnis eigenständige Ermittlungsverfahren zu führen und sind zeichnungsberechtigt?

In der Abteilung E1 waren zum Stichtag der Anfragestellung sechs Personen, in der Abteilung E2 siebzehn Personen, in der Abteilung E3 vierzehn Personen, in der Abteilung E4 elf Personen und in der Abteilung E5 neun Personen beschäftigt. Inklusive der Mitarbeiter:innen der Abteilung E6-Oberste Seilbahnbehörde sowie der Gruppenleitung waren in der Gruppe Eisenbahn 81 Personen beschäftigt.

In der Abteilung E4 waren neben dem Abteilungsleiter selbst vier Mitarbeiter:innen zur selbstständigen Behandlung nach § 10 des Bundesministeriengesetzes ermächtigt.

#### Zu den Fragen 7 bis 10:

- Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit der EisbG Novelle 2020 durchgeführt? (Aufgeschlüsselt nach Jahren)
- Wie viele anlassbezogene Aufsichtsverfahren wurden in der Gruppe Eisenbahn seit der EisbG Novelle 2020 eingeleitet? (Aufgeschlüsselt auf jede Abteilung E1 bis E5 und aufgeschlüsselt nach Jahren)

- *Wie viele Ermittlungsverfahren sind in der Gruppe Eisenbahn Abteilung E4/Überwachung aktuell nicht abgeschlossen?*
- *Wie viele Ermittlungsverfahren in der Gruppe Eisenbahn Abteilung E4/Überwachung wurden in den letzten 5 Jahr abgeschlossen? (Aufgeschlüsselt nach Jahren)*

Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2020 wurde am 22. Dezember 2020 kundgemacht. Im Sinne einer übersichtlichen Darstellung werden daher die Jahre 2020 bis 2023 und 2024 bis zum Stichtag 6. Juni 2024 betrachtet.

- Im Jahr **2021** wurden 2 anlasslose Aufsichtsverfahren, 38 anlassbezogene Aufsichtsverfahren, 7 CSI-Anfragen und 59 Anfragen/Beschwerden/Mitteilungen eingeleitet. Darüber hinaus wurden 31 offene anlasslose Aufsichtsverfahren, 200 offene anlassbezogene Aufsichtsverfahren und 19 offene Anfragen/Beschwerden aus den vorangegangenen Jahren bearbeitet. Unter dem Überbegriff „Unfälle, Störungen“ wurden 4061 Meldungen, die über das Rail Emergency Management System (REM) gemeldet wurden, durch die Abteilung geprüft. Es wurden 6 anlasslose Aufsichtsverfahren, 22 anlassbezogene Aufsichtsverfahren und 52 Anfragen/Beschwerden/Mitteilungen abgeschlossen.
- Im Jahr **2022** wurden 16 anlasslose Aufsichtsverfahren, 50 anlassbezogene Aufsichtsverfahren, 4 CSI-Anfragen und 62 Anfragen/Beschwerden/Mitteilungen eingeleitet. Darüber hinaus wurden 23 offene anlasslose Aufsichtsverfahren, 137 offene anlassbezogene Aufsichtsverfahren und 10 offene Anfragen/Beschwerden aus den vorangegangenen Jahren bearbeitet. Unter dem Überbegriff „Unfälle, Störungen“ wurden 4144 Meldungen, die über das Rail Emergency Management System (REM) gemeldet wurden, durch die Abteilung geprüft. Es wurden 14 anlasslose Aufsichtsverfahren, 16 anlassbezogene Aufsichtsverfahren und 48 Anfragen/Beschwerden/Mitteilungen abgeschlossen.
- Im Jahr **2023** wurden 15 anlasslose Aufsichtsverfahren, 18 anlassbezogene Aufsichtsverfahren, 62 CSI-Anfragen und 48 Anfragen/Beschwerden/Mitteilungen eingeleitet. Darüber hinaus wurden 16 offene anlasslose Aufsichtsverfahren, 92 offene anlassbezogene Aufsichtsverfahren und 3 offene Anfragen/Beschwerden aus den vorangegangenen Jahren bearbeitet. Unter dem Überbegriff „Unfälle, Störungen“ wurden 4046 Meldungen, die über das Rail Emergency Management System (REM) gemeldet wurden, durch die Abteilung geprüft. Es wurden 8 anlasslose Aufsichtsverfahren, 9 anlassbezogene Aufsichtsverfahren und 28 Anfragen/Beschwerden/Mitteilungen abgeschlossen.
- Im Jahr **2024** wurden bis zum Stichtag 1 anlassloses Aufsichtsverfahren, 12 anlassbezogene Aufsichtsverfahren, keine CSI-Anfragen und 25 Anfragen/Beschwerden/Mitteilungen eingeleitet. Darüber hinaus wurden 29 offene anlasslose Aufsichtsverfahren, 43 offene anlassbezogene Aufsichtsverfahren und 40 offene Anfrage/Beschwerde aus den vorangegangenen Jahren bearbeitet. Unter dem Überbegriff „Unfälle, Störungen“ wurden 1618 Meldungen, die über das Rail Emergency Management System (REM) gemeldet wurden, durch die Abteilung geprüft. Es wurden 1 anlassloses Aufsichtsverfahren, 2 anlassbezogene Aufsichtsverfahren und 14 Anfragen/Beschwerden/Mitteilungen abgeschlossen.

- Aktuell sind 17 anlasslose Aufsichtsverfahren, 69 anlassbezogene Aufsichtsverfahren und 52 Anfragen/Beschwerden nicht abgeschlossen.

In dieser Auflistung nicht berücksichtigt sind Verfahren, bei denen die Aufsicht lediglich Ermittlungen anderer Behörde (z.B. Untersuchungsberichte der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes) zur Kenntnis nimmt bzw. auf mögliche verwertbare Hinweise auswertet. Die Aussagekraft der jährlich von den Eisenbahnunternehmen vorzulegenden Sicherheitsberichten soll künftig erheblich verbessert werden.

Abschließend darf ich festhalten, dass die Aufsichtstätigkeit der Obersten Eisenbahnbehörde in der Abteilung E4 gebündelt ist. Die übrigen genannten Abteilungen führen keine Aufsichtsverfahren im Sinne der Anfrage durch.

Zu Frage 11:

- *Werden andere Behörden noch in die Ermittlungsverfahren eingebunden oder informiert?*
  - a. *Wenn ja: Welche Behörden und auf welcher Basis wurden die Behörden eingebunden?*

Besondere gesetzliche Regelungen für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden betreffen insbesondere die Arbeitsinspektion (Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) gemäß § 217 EisbG sowie die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) nach dem Unfalluntersuchungsgesetz 2005. Berührungspunkte ergeben sich auch mit der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH, die für die Durchführung von Eintragungen von Fahrzeugen in das Europäische Fahrzeugregister sowie für die Führung des Infrastrukturregisters zuständig ist.

Aus dem Unionsrecht ergibt sich die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit der Eisenbahnagentur der Europäischen Union und mit allen nationalen Sicherheitsbehörden von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Malta und Zypern), Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Liechtenstein und Norwegen) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Der Austausch mit anderen inländischen Behörden (zB mit dem Bundesminister für Inneres im Bereich der Netz- und Informationssystemsicherheit oder mit der Akkreditierung Austria) erfolgt jeweils im Einzelfall je nach den im Ermittlungsverfahren aufgeworfenen Fragestellungen im allgemeinen nach den Prinzipien der Amtshilfe nach Artikel 22 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wie wird die Personalvertretung der jeweiligen Unternehmen in die Aufsichtsverfahren/Ermittlungsverfahren der Gruppe Eisenbahn eingebunden oder informiert?*
- *Wie wird die Personalvertretung der jeweiligen Unternehmen über die Einleitung und Ergebnisse der Aufsichtsverfahren/Ermittlungsverfahren der Gruppe Eisenbahn Abteilung E4/Überwachung informiert?*

Sowohl in den bundesgesetzlichen als auch den unionsrechtlichen Grundlagen ist keine Vorgabe enthalten, dass neben dem Unternehmen selbst auch die Organe der Arbeitneh-

mer:innen in Aufsichtsverfahren bzw. Ermittlungsverfahren durch die Eisenbahnbehörde einzubinden bzw. zu informieren sind.

In Fällen, in denen Aufsichts- bzw. Ermittlungsverfahren auf Grund von Meldungen von Mitarbeiter:innen eingeleitet werden, ist die Oberste Eisenbahnbehörde bemüht, die personenbezogenen Daten der Meldungsleger:innen soweit möglich vertraulich zu behandeln und es werden zu diesem Zweck auch getrennte Akte geführt. Die Meldungsleger:innen werden grundsätzlich über Ergebnisse der Ermittlungen, bei absehbaren längeren Ermittlungen auch über die Einleitung eines Aufsichts- bzw. Ermittlungsverfahrens bzw. über wesentliche Zwischenergebnisse informiert.

Zu Frage 14:

- *Wie viele sachverständige Prüfer:innen werden von der Aufsicht kontrolliert?*
  - a. *Wie viel davon wurden noch nie geprüft und sind bereits seit 3 Jahren im Verzeichnis für sachverständige Prüfer:innen gemäß § 149 des Eisenbahngesetzes 1957?*
  - b. *Wie viel davon wurden noch nie geprüft und sind bereits seit 3 Jahren im Verzeichnis für sachverständige Prüfer:innen gemäß § 21c Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957?*

Im Verzeichnis für sachverständige Prüfer:innen gemäß § 149 EisbG werden zum Stichtag 6. Juni 2024 insgesamt 215 Personen (davon wurden in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 86 Personen erstmals bestellt), im Verzeichnis für sachverständige Prüfer:innen gemäß § 21c Abs. 3 EisbG werden 211 Personen (davon wurden in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 77 Personen erstmals bestellt) geführt.

Bislang wurde in sieben Fällen (anlassbezogene) Aufsichtsverfahren betreffend sachverständige Prüfer:innen für Triebfahrzeugführer:innen geführt. Fünf der betroffenen Personen waren gleichzeitig auch Prüfer:innen gemäß § 21c Abs. 3 EisbG.

In der Jahresplanung für 2024 wurde die Einrichtung eines Aufsichtssystems für sachverständige Prüfer:innen nach § 149 EisbG festgelegt. Als erster Umsetzungsschritt wurde das Informationsschreiben vom 25. April 2024 an alle sachverständigen Prüfer:innen nach § 149 EisbG versendet, das unter anderem auf die wesentlichen Aufsichtsinhalte hinweist und eine Hilfestellung für eine Selbstüberprüfung bietet.

Zu Frage 15:

- *Wie viele Schulungseinrichtungen für qualifizierte Tätigkeiten gemäß §21c wurden in den letzten 3 Jahren geprüft?*

In den letzten drei Jahren wurden neun Schulungseinrichtungen für qualifizierte Tätigkeiten gemäß § 21c EisbG geprüft.

Zu Frage 16:

- *Wie viele Bescheide wurden in Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren der Gruppe Eisenbahn E4/Überwachung ausgestellt?*

Es wurde ein Bescheid erlassen.

Zu Frage 17:

- Wie viele Strafanzeigen wurden nach Ermittlungen der Gruppe Eisenbahn in den letzten 5 Jahren bei Strafbehörden eingebracht? (Aufgeschlüsselt auf jeden Abteilung E1 bis E5 und aufgeschlüsselt nach Jahren und jeweiligen Themen)

Es wurden zwei Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft eingebracht (Beurkundung von Prüfungen bzw. Ausbildungen, die gar nicht durchgeführt wurden).

Zu Frage 18:

- Welche Erkenntnisse wurden aus den Verfahren gewonnen?
- Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Wiederholungsfälle zu verhindern?
  - Welche Maßnahmen sind in Zusammenhang mit den steigenden Signalüberfahrungen?

Im Hinblick auf die oben angeführte Anzahl an Ermittlungsverfahren und die für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Auflistung der einzelnen Erkenntnisse nicht möglich. Die Maßnahmen haben sich jeweils an den in der Strategie festgelegten Grundsätzen orientiert.

Das Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den steigenden Signalüberfahrungen ist noch nicht abgeschlossen, es kann daher auch nicht abschließend festgestellt werden, ob die von den Eisenbahnunternehmen getroffenen Maßnahmen aus eisenbahnbehördlicher Sicht ausreichend sind.

Zu Frage 19:

- Wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen mangelnder Sprachkenntnisse des Zugpersonals der Gruppe Eisenbahn (vormals Gruppe Schiene) Abteilung E4/Überwachung (und die früher für die Überwachung zuständige Abteilungen) in den letzten 10 Jahren geführt?

Es wurden drei Ermittlungsverfahren geführt, bei denen mangelnde Sprachkenntnisse thematisiert wurden. Unabhängig davon war die Qualifikation von Mitarbeiter:innen (die Dokumentation der Sprachkenntnisse wird damit mitumfasst) Thema bei praktisch allen anlasslosen Aufsichtsverfahren über die Inhalte des Sicherheitsmanagementsystems.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind unionsrechtlich vorgegeben in der Verordnung (EU) 2019/554 für Triebfahrzeugführer (Niveau B1, zB: „Ich kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Ich kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die mir vertraut sind, die mich persönlich interessieren oder die sich auf Themen des Alltags wie Familie, Hobbys, Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse beziehen.“) sowie in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1693 (zB für Zugpersonal Stufe 2: „kann einfache praktische Situationen bewältigen, kann Fragen stellen, kann Fragen beantworten“; die – ausdrücklich nicht geforderte – Stufe 3 umfasst zB „kann praktische Situationen mit unvorhergesehenen Elementen bewältigen, kann beschreiben, kann ein einfaches Gespräch führen“). Mangelnde Sprachkenntnisse im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben konnten bislang – etwa nach Auswertung der Sprachaufzeichnungen – nicht festgestellt werden.

- In wie vielen Fällen wurde eine Fahrerlaubnis entzogen?

Spezifische Sprachkenntnisse sind keine Voraussetzung für die Erteilung einer (unionsweit einheitlichen) Fahrerlaubnis nach § 131 EisbG, sondern stellen gemäß § 142 EisbG eine Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung dar. Dementsprechend dürfte eine Fahrerlaubnis gar nicht aufgrund mangelhafter Sprachkenntnisse entzogen werden.

*b. In wie vielen Fällen wurde eine Bescheinigung entzogen?*

Bescheinigungen dürfen nach § 143 EisbG nur von Eisenbahnunternehmen ausgestellt werden, wenn dieses entweder Inhaber einer Sicherheitsgenehmigung oder einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ist. Vergleichbare Regelungen finden sich gemäß § 21c Abs. 1 Z 6 EisbG in der Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung. Dementsprechend darf eine Bescheinigung auch nur durch das jeweils ausstellende Eisenbahnunternehmen entzogen werden.

*c. In wie vielen Fällen wurde eine Sicherheitsbescheinigung entzogen?*

Bislang wurde in keinem Fall einem Eisenbahnunternehmen die Sicherheitsbescheinigung entzogen, weil ein:e Mitarbeiter:in des Zugpersonals mangelnde Sprachkenntnisse hatte.

*d. Wurde eine Anzeige bei der Strafbehörde eingebracht, wenn ja welche und warum?*

Die Durchführung von Fahrten durch eine bzw. die Ausstellung einer Zusatzbescheinigung durch ein Eisenbahnunternehmen an eine Person, die nur über mangelnde Sprachkenntnisse verfügt, ist bislang nicht strafbar. Dementsprechend wurden bislang auch keine Anzeigen eingebracht. Strafbestimmungen sind aber in der aktuell vom Gesetzgeber behandelten Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird (2603 d. B.), vorgesehen.

Leonore Gewessler, BA

